

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 01.01.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 1. Januar 1903.) 53. Stück.

Inhalt:

N^o. 120. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 24. December 1902, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten.

N^o. 120.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten.

Oldenburg, den 24. December 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines der im §. 2 aufgeführten, nach dem 31. December 1902 verstorbe-

nen Angestellten erhalten Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2.

Das Wittwen- und Waisengeld wird gezahlt

1. für die Angestellten des Staates, auf welche das Civilstaatsdienergesetz Anwendung findet, mit Ausnahme der unter 4 Genannten,
2. für die im Gendarmerie-Corps Angestellten,
3. für die Volksschullehrer, soweit nicht eine Kommunkasse den gesammten Befoldungs- und Pensionsaufwand trägt,
aus der Staatskasse und zwar aus derjenigen Klasse, welche die Gehalte, Wartegelder und Pensionen zahlt;
4. für die Beamten der Stiftungen und derjenigen Anstalten, welche ein von der Staatsfinanzverwaltung getrenntes Vermögen besitzen und ihre Verwaltungskosten selbst bestreiten,
5. für die Lehrer an den Mittel-, höheren Bürger- oder Realschulen, welche nicht Staatsanstalten sind,
6. für die Volksschullehrer, soweit eine Kommunkasse den gesammten Befoldungs- und Pensionsaufwand trägt,
7. für die in den Städten I. Klasse des Herzogthums, in der Stadtgemeinde Cutin und in den städtischen Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld mit Pensionsberechtigung angestellten oder als staatliche Beamte mit den Geschäften beauftragten Mitglieder des Stadtmagistrats, Beamte und Diener der Gemeinden,
8. für den Landrabbiner der jüdischen Landesgemeinde des Herzogthums
aus derjenigen Klasse, welche die Gehalte, Wartegelder und Pensionen dieser Angestellten trägt;

9. für die in dem Pfarramte einer Kirchengemeinde der evangelisch-lutherischen Kirche des Fürstenthums Lübeck angestellten Pfarrer aus der Landeskasse des Fürstenthums.

§. 3.

Wenn seitens einer der im §. 2 unter Ziffer 7 aufgeführten Städte den dort genannten Beamten kontraktlich oder statutarisch Zusicherungen hinsichtlich der Versorgung ihrer Wittwen gemacht sind, so können auf Grund dieses Verhältnisses fortan Ansprüche gegen die Stadt nur soweit erhoben werden, als die zugesicherte Versorgung das jetzige gesetzliche Wittwengeld übersteigt. Die auf Grund einer aufrecht erhaltenen früheren Versicherung von der Beamtenwittwenkasse zu zahlende Pension wird in dem gesetzlichen Wittwengelde gekürzt, sofern die Beiträge zur Beamtenwittwenkasse von der Gemeinde entrichtet sind.

§. 4.

Das Wittwengeld beträgt 30% des pensionsfähigen Dienst Einkommens, das der verstorbene Angestellte am Todestage oder bei der Versetzung auf Wartegeld oder in den Ruhestand bezogen hat.

Der Höchstbetrag des Wittwengeldes soll 1800 *M.* nicht übersteigen.

§. 5.

Das Waisengeld beträgt

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes, mindestens aber 40 *M.* für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von

Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes, mindestens aber 70 *M.* für jedes Kind.

§. 6.

Wenn ein Angestellter bei Ausübung seines amtlichen Berufs oder in Anlaß derselben ohne seine grobe Verschuldung einen Unfall erleidet und an dessen Folgen verstirbt, so erhöht sich das Wittwengeld auf 50% des im §. 4 bezeichneten Dienstinkommens, jedoch nicht über den Betrag von 3000 *M.* hinaus. Ebenso tritt eine entsprechende Erhöhung des Waisengeldes ein.

Ob die Voraussetzungen einer Erhöhung des Wittwen- und Waisengeldes nach Absatz 1 vorliegen, entscheidet in den Fällen des §. 2 Ziffern 1—4 und 9 das Staatsministerium, in den übrigen Fällen die Verwaltung der beteiligten Kasse vorbehaltlich der Beschwerde im Verwaltungswege.

§. 7.

Auf das nach den Bestimmungen der §§. 4 und 6 zu zahlende Wittwengeld kommt die Pension in Anrechnung, welche die Wittve eines Mitgliedes der Beamtenwittwenkasse auf Grund einer Pflichtversicherung aus dieser Kasse erhält.

§. 8.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, oder welcher ihm im letztgenannten Falle nach Artikel 59 §. 1 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes oder nach Artikel 8 §. 4 des Gesetzes vom 2. April 1855, betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst u. s. w., hätte bewilligt werden dürfen. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt. Soweit durch eine solche ver-

hältnißmäßige Kürzung eine auf das Wittwengeld zur Anrechnung kommende, von der Beamtenwittwenkasse zu zahlende Pension berührt werden würde, tritt diese Kürzung nur bei dem Waisengelde ein.

§. 9.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- und Waisengeld der Verbleibenden von dem nächstfolgenden Monat an, soweit etwa nach §. 8 eine Kürzung an dem ihnen gebührenden vollen Betrage stattgefunden hat.

§. 10.

Den Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld für seine Hinterbliebenen hat der Angestellte von dem Tage an begründet, an dem er in den Bezug des Dienst Einkommens seiner Stelle getreten ist.

§. 11.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 12.

Keine Ansprüche auf Wittwen- oder Waisengeld haben

a) die Hinterbliebenen, falls der Angestellte freiwillig aus seiner Stellung ausgeschieden oder ohne Pension aus derselben entlassen ist oder, wenn er, im Falle ihm durch dienstgerichtliches Erkenntniß bei der Entfernung aus dem Dienste ein Theil des Ruhegehalts gemäß Gesetz vom 28. März 1897, betreffend Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom

28. März 1867, auf bestimmte Jahre belassen ist, nach Ablauf dieser Frist verstirbt;
- b) die Wittwe, falls in Betreff der Ehe die gerichtliche Ehescheidung ausgesprochen ist. Der Ehescheidung wird die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§. 1586 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgeachtet. Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wieder hergestellt (§. 1587 Bürgerlichen Gesetzbuchs) und dies nach §. 55 Absatz 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. in der Fassung des Artikels 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche im Heirathsregister vermerkt, so tritt der Anspruch der Wittwe auf Wittwengeld wieder in Kraft.

§. 13.

Das Wittwen- und Waisengeld und die etwa eintretende Erhöhung desselben wird vom ersten des auf den Eintritt der Berechtigung folgenden Monats an gezahlt. Die Zahlung geschieht monatlich.

§. 14.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet werden.

§. 15.

Das Recht auf den Bezug von Wittwen- und Waisengeld erlischt

- a) für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- b) für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. De-
cember 1902.

(L. S.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Stein.

41
Herrn
und
Gegen
1882

Gelehrter

...

